

Zum Inhalt von Beweis und Beweisführung im Strafverfahren

Zum Begriff des Beweises

Der Begriff des Beweises wird in der strafverfahrensrechtliche Probleme behandelnden Literatur und in der praktischen Tätigkeit der am Strafverfahren Beteiligten unterschiedlich verwendet. Gelegentlich ist sogar ein synonyme Gebrauch für mehrere Begriffsinhalte innerhalb einer Darlegung festzustellen. Eine Grob aus Wertung entsprechender Publikationen ergab, daß der Begriff des Beweises etwa für folgende Sachverhalte verwendet wird:

- für die Beweisgegenstände,¹
- für die Beweismittel (entsprechend § 24 StPO),²
- für einfache Sachverhalte (Fakten, Umstände),³
- für Informationen aus den vorgenannten Umständen,⁴
- als Einheit von Beweismitteln und den daraus resultierenden Angaben (Informationen),⁵
- als Prozeß des Nachweises der Wahrheit,⁶
- als Prozeß der Erkenntnis im Strafverfahren.⁷

Aus dieser — nicht vollständig genannten — unterschiedlichen Begriffsverwendung ergeben sich erhebliche Verständigungsschwierigkeiten in Theorie und Praxis der Beweisführung. Dieser unterschiedliche Gebrauch der Begriffe ist dadurch bedingt, daß die hier genannten Sachverhalte im Erkenntnisprozeß des Strafverfahrens in einem sehr engen Zusammenhang stehen. Um diesen Prozeß durchschaubar zu gestalten und die in ihm zu vollziehenden praktischen und gedanklichen Schritte zu verdeutlichen, ist es notwendig, die einzelnen Sachverhalte voneinander abzugrenzen und unterschiedliche Begriffe zu erarbeiten.

Entsprechend den im Strafverfahren der DDR am häufigsten verwendeten Begriffen soll die Bestimmung des Beweises zunächst von einer eindeutigen begrifflichen Unterscheidung von Beweis, Beweismittel und Beweisführung her erfolgen. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß auf keinen Fall ein

1 Z. B. Belkin, Die Entstehung und Untersuchung von Beweisen aus erkenntnistheoretischer Sicht, Forum der Kriminalistik, Heft 4/1976, S. 180 ff.

2 Z. B. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, Mdl — Publikationsabteilung, Berlin 1975, S.84.

3 Z. B. Tschelzow, Der sowjetische Strafprozeß, Moskau 1951 (russ.), S. 134.

4 Z. B. Fatkullin, in: Der sowjetische Strafprozeß, Moskau 1975 (russ.), S. 111.

5 Z. B. Dorochow, in: Die Theorie der Beweise im sowjetischen Strafverfahren, Moskau 1973 (russ.), S. 199.

6 Z. B. W e i ß, Die Bedeutung der Beweise für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Strafprozeß, in: Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß (Protokoll), Berlin 1957, S. 164, und Lehrbuch Strafverfahrensrecht, Berlin 1977, Ziff. 5.3., S. 151 ff.

7 Z. B. Schindler, Beweis und Beweisführung im Strafprozeß der DDR, in: Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß (Protokoll), Berlin 1957, S. 170.